

26. VIII. 1917.

121

Preisaushang in Gemüse- und Obstläden.

Auf Grund des § 5 der Verordnung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 und der zugehörigen Ernähsbekanntmachung vom 4. Oktober 1915 wird hiermit über den Aushang der Verkaufspreise für Gemüse, Obst und Erdfrüchte im Kleinhandel folgendes bestimmt:

§ 1.

Wer Gemüse, Obst und Erdfrüchte im Kleinhandel feilhält, ist verpflichtet, ein Verzeichnis gemäß den von der Preisprüfungsstelle ausgegebenen Vordrucken im Schaufenster oder bei Straßen- und Karrenhändlern an seinem Verkaufstand anzubringen. Der genaue Verkaufspreis der Ware im einzelnen ist in der vorgesehenen Spalte deutlich einzutragen. Die Preise sind, soweit nichts anderes vermerkt wird, nach Gewicht und zwar für 0,5 Kilogramm bemessen. Es ist unzulässig, den Preis für Teile eines Pfundes ersichtlich zu machen. Die angeführten Preise dürfen nicht überschritten werden. Unwesentlich ist ein neues Preisverzeichnis auszuhängen. In Warenhäusern sind die Preisverzeichnisse in der Nähe der Haupteingänge und ferner in der Gemüse- und Obstabteilung sichtbar anzubringen. Die angeschlagenen Preise müssen mit den zur Zeit verlangten Preisen im Einklang stehen. Bei Abänderung der geforderten Preise ist das Preisverzeichnis gleichzeitig zu berichtigen. Die Berichtigung muß so deutlich vorgenommen werden, daß kein Zweifel über den zur Zeit geforderten Preis obwalten kann. Werden innerhalb der einzelnen Warengruppen verschiedene Sorten zu abweichenden Preisen verkauft, so ist dieses im Preisverzeichnis nachzutragen.

§ 2.

Die Vorschrift ist auch gültig für auswärtige Gemüsehändler, die ihre Erzeugnisse im Stadtgebiet vom Wagen aus verkaufen.

§ 3.

Die Vordrucke werden von der Marktpolizei in den Tagen vom 26.—28. Juli nachmittags zwischen 12 und 2 Uhr im Nord- und Süd-Büro der Marktpolizei unentgeltlich verabfolgt. Es werden zunächst vier Formulare jedem einzelnen Händler, der sich durch die Berechtigungskarte zum Ankauf von Obst und Gemüse auf dem Reichsformarkt auszuweisen hat, ausgedrückt.

§ 4.

Die Verordnung vom 31. Januar über den Preisaushang wird hierdurch nicht berührt.

§ 5.

Nach § 19 der Bundesratsverordnung vom 25. September 1915 werden Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften, sofern nicht nach anderen Bestimmungen schwerere Strafen in

Betracht kommen, mit Geldstrafe bis zu 150 Mark und im Übermaßensfalle mit Haft bis zu vier Wochen bestraft.

Hamburg, den 25. Juli 1917.

**Die Preisprüfungsstelle
für das Stadtgebiet.**